



Satzung des Vereins „Orgasmic Woman e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Orgasmic Woman e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2020.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Bildung;
- die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

„Orgasmic Woman e.V.“ will Menschen vereinen, die Interesse an der Entfaltung und aktiven Gestaltung ihrer Sexualität haben. Der Verein richtet sich an alle Menschen jeder Herkunft, Religion, Kultur, Nationalität, sexuellen Orientierung und Geschlecht, sowie unabhängig von der jeweiligen Lebensphase, in der sie sich befinden.

„Orgasmic Woman e.V.“ tritt ein für den Frieden zwischen den Geschlechtern. Denn Menschen, die selbstsicher und natürlich mit ihrem Körper und in ihrer Sexualität sind, können frei, stark und kreativ unsere Welt verändern und friedvoller machen.

Vor allem Menschen mit Vulvina, d.h. Vulva/Vagina sollen darin bestärkt werden, ihren Körper so wahrzunehmen, anzunehmen und zu lieben, wie er ist. Möglichkeiten der Selbstliebe und die Freude an der eigenen Sexualität sollen im eigenen Tempo entdeckt und als starke Kraftquelle erfahren werden.

Verletzungen sollen geheilt, Scham und Tabus in Bezug auf die eigene Sexualität überwunden werden.

„Orgasmic Woman e.V.“ will vor allem Menschen mit Vulvina in ihrer ganzen Vielfalt zu Selbstkompetenz in Bezug auf ihr Leben, zu Potentialentfaltung und einer ganzheitlichen Heilung verhelfen.

Durch Aufklärung, Austausch und neue Kommunikationsformen will der Verein für eine neue Lebenskultur eintreten, die frei ist von Normierungen, Zuschreibungen und Erwartungen an Frauen, und damit deren sexuelle Gesundheit fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Kurse, Workshops, Vorträge und Beratung
- Seminare und Fortbildungen
- Selbstlernformate wie Tutorials
- Textbeiträge und Blogs
- Videos und Podcasts
- Veranstaltungen und Kongresse
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
- Zusammenstellung wissenschaftlicher Materialien

Die Zusammenarbeit mit Fachleuten, Vereinigungen, Einrichtungen und Dienststellen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen, wird angestrebt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Es gibt aktive Mitglieder und Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a. Aktive Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Auf den Mitgliederversammlungen erhalten sie volles Wahl- und Stimmrecht.
 - b. Fördernde Mitglieder: dies können alle Personen ab 16 Jahren werden, die die Arbeit des Vereins in ideeller, finanzieller, materieller o.ä. Weise unterstützen möchten. Sie erhalten bei Mitgliederversammlungen empfehlendes Stimmrecht und Ermäßigungen auf Angebote des Vereins.
 - c. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt, sind beitragsbefreit und haben ebenfalls empfehlendes Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den/die Antragsteller*in zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
- (3) Der Verein erhebt einen jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrag. Jedes Mitglied ist eingeladen, den Jahresbeitrag freiwillig zu erhöhen. Die Höhe und die Fälligkeit der Mindest-Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 2 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. Wenn die Person trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt
 - c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Verein bestehen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Bestimmung der Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- c. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen
- d. Beschlussfassung über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- e. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Abs.2
- f. Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs.6
- g. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit vorgesehener schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand beschließt oder
- b. 25 % der Mitglieder beantragen.

(5) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels persönlicher oder schriftlicher Einladung bzw. per E-Mail an jedes Mitglied. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Satzung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Neuauswahl erforderlich.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem Mitglied des Vereins - § 4
 - b. vom Vorstand
- (9) Anträge auf Satzungsänderung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei den Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (10) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei den Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, außer die Geschäftsordnung sieht eine andere Regelung vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

- (4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, vor allem für die operativen Geschäfte.
- (5) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, selbst eine/n Nachfolger*in für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu benennen. Diese/r soll bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Amt bestätigt werden.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (7) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben von Organen des Vereins geregelt sind.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens eine Person für die Kassenprüfung, die nicht Mitglied des Vorstandes ist. Diese hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.

Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfenden ist der Vorstand berechtigt, selbst eine/n Nachfolger*in für diese Funktion zu benennen. Der/die Nachfolger*in darf ebenfalls kein Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Diese/r soll bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Amt bestätigt werden.



§ 9 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung oder Erziehung oder Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§ 10 Schlussbestimmungen

Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit die ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.